

S A T Z U N G

=====

über die Benutzung der Gemeindewagen

=====

Die Gemeinde Seehausen a. Staffelsee erläßt aufgrund der Art. 23,24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - folgende vom Landratsamt Garmisch Partenkirchen mit Schreiben vom _____ rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung über die Benutzung der Gemeindewagen.

§ 1

Die Gemeinde Seehausen a. Staffelsee betreibt für das Gemeindegebiet in den Gemeindeteilen Seehausen und Rieden je eine Gemeindewaage als öffentliche Einrichtung. Ihr Zweck ist, das Gewicht von Tieren unter öffentlicher Beglaubigung festzustellen.

§ 2

Die Benutzung der gemeindlichen Waage ist jedermann gestattet.

§ 3

Abs. 1 Die Vornahme des Wägeschäfts erfolgt durch den vom Gemeinderat bestellten Wägemeister oder dessen Stellvertreter. Beide unterstehen der Aufsicht und dem Weisungsrecht des Gemeinderates.

Abs. 2 Den Weisungen des Wägemeisters hinsichtlich der Benutzung der Waage, Aufstellung, sowie An- und Abtransport des Waaggutes ist Folge zu leisten.

§ 4

An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ruhen die Wägeschäfte.

§ 5

Abs. 1 Über jedes Wägeschäfts ist dem Benutzer der Waage durch den Wägemeister eine Wägekarte auszustellen; sie hat die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde mit Beweiskraft für und gegen jedermann. Sind mehrere Auftraggeber vorhanden, so wird die Wägekarte einem von ihnen ausgehändigt. Auf Antrag ist eine Zweit- oder Mehrschrift der Wägekarte für den Auftraggeber auszustellen.

Abs. 2 Die Wägekarte enthält neben der Bezeichnung der Waage mindestens folgende Angaben:

- a) die fortlaufende Nummer der Wägekarte
- b) die Bezeichnung des gewogenen Gegenstandes
- c) die Tara, diese gilt nur dann ausgewogen, wenn sie aufgedruckt ist
- d) das Nettogewicht
- e) den Namen des Auftraggebers
- f) die Unterschrift des Wägemeisters
- g) das Datum

Abs. 3 Das Ergebnis der Abwiegung wird im Wägebuch festgehalten.

§ 6

Für die Benutzung der Waage sind die Gebühren nach der jeweils gültigen Wäge-Gebührensatzung zu entrichten.

§ 7

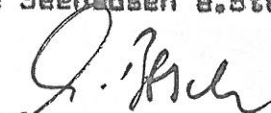
Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer die Anordnung des Wägemeisters (§ 3 Abs. 2) nicht befolgt.

§ 8

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1980 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 02. Dezember 1975 und die örtliche Strafvorschrift vom 02.12.1975 außer Kraft.

Seehausen a.Staffelsee, den 9. APR. 1980

Gemeinde Seehausen a.Staffelsee


1. Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde genehmigt mit Schreiben des
Landratsamtes Garmisch Partenkirchen vom 26.03.1980 AZ
I/4-0281/2-14.



Sachhausen a. St., 19.05.1980

G. Stiller
Bürgermeister

Die Satzung wurde am 11.04.1980 in der Gemeindekanzlei zur
Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an
allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am
14.04.1980 angeheftet und am 19.05.1980 wieder entfernt.



Sachhausen a. St., 19.05.1980

G. Stiller
Bürgermeister